

ZH_OBERGERICHT SB180040 vom 1. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180040

FR: ZH_OBERGERICHT SB180040 du 1 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180040 del 1 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Am 30. März 2017 erhob die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gegen den Beschuldigten Anklage beim Bezirksgericht Zürich wegen qualifizierter grober Verletzung von Verkehrsregeln (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises und Hinderung einer Amtshandlung (Urk. 28). Am 21. August 2017 reichte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat beim nämlichen Gericht eine Nachtragsanklage wegen Fahrens ohne Berechtigung ein (Urk. 40/12). Anlässlich der auf den 19. September 2017 angesetzten Hauptverhandlung wurde über beide Anklagen zusammen verhandelt (Urk. 40/13; Prot. I S. 6).

E. 1.1

Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB sieht als Sanktion einzig Geldstrafe vor, während Art. 90 Abs. 3 SVG ausschliesslich Freiheitsstrafe und Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG Geldstrafe oder Freiheitsstrafe androht. Ausgehend davon hat die Vorinstanz den Beschuldigten für die begangene Hinderung einer Amtshandlung mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– und für die übrigen Delikte mit 22 Monaten Freiheitsstrafe, abzüglich der erstandenen Haft von zwei Tagen, bestraft. Sie hat richtigerweise zwei Strafen ausgefällt und die für die Hinderung einer Amtshandlung ausgesprochene Geldstrafe nicht nach den Regeln über die Gesamtstrafe gebildet, da es sich um verschiedene Straftaten handelt und Art. 49 Abs. 1 StGB insoweit keine Anwendung findet (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1).

E. 1.2

Die von den Vorderrichtern für die Hinderung einer Amtshandlung ausgefallene Geldstrafe wurde vom Beschuldigten nicht angefochten und ist – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – zu bestätigen. Gegenstand der nachfolgenden Erwägungen zur Strafzumessung bilden somit nur die qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung sowie das mehrfache Fahren ohne Berechtigung. Auf die Frage des Vollzugs ist separat unter Ziff. V. einzugehen. 2. Strafzumessungsregeln und Strafraumen

E. 2

Mit gleichentags ergangenem Beschluss und Urteil vereinigte das Bezirksgericht Zürich das Verfahren der Nachtragsanklage mit demjenigen der Hauptanklage, sprach den Beschuldigten im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig und bestrafte ihn mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten, wovon 14 Monate unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben wurden, sowie mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– (Urk. 46).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung korrekt wiedergegeben und auch den Strafrahmen richtig abgesteckt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 46 S. 14).

E. 2.2

In Ergänzung zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte eine der ihm in diesem Verfahren zur Last gelegten Taten (Fahren ohne Berechtigung am 20. Januar 2016; Vorfall gemäss Nachtragsanklage vom 21. August 2017) beging, bevor er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis am 28. Januar 2016 wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne

- 20 - erforderlichen Führerausweis mit einer Geldstrafe in Höhe von 45 Tagessätzen zu Fr. 100.– bestraft wurde (Urk. 23/6). Da heute – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – für das Fahren ohne Berechtigung eine Freiheitsstrafe auszufällen ist, liegt kein Fall der retrospektiven Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vor, weshalb auch keine teilweise Zusatzstrafe zum erwähnten Strafbefehl auszusprechen ist. 3. Einsatzstrafe

E. 3

Mit Eingabe vom 27. September 2017 liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger innert Frist Berufung anmelden (Urk. 41). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde diesem am 25. Januar 2018 zugestellt (Urk 45/2). Die Berufungserklärung ging hierorts am 13. Februar 2018 (Poststempel 12. Februar 2018) und somit rechtzeitig innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 48).

E. 3.1

Bezüglich der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung ist die objektive Tatschwere als noch leicht zu bewerten. Die in Art. 90 Abs. 4 SVG festgelegten Grenzwerte überschritt der Beschuldigte nur geringfügig, und zwar auf einer Strecke von 427 Metern bzw. während 12.28 Sekunden (s. Ziff. III./4.2.b; Urk. 8 S. 15). Auf den anderen, unmittelbar vorangehenden Streckenabschnitten der ...-strasse (41 Meter bzw. 1.36 Meter / 314 Meter bzw. 9.52 Sekunden) und danach beim Abbiegen auf die ...-strasse war der Beschuldigte zwar ebenfalls mit massiv übersetzter Geschwindigkeit unterwegs, weshalb er sich auch insoweit den Vorwurf der besonders krassen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefallen lassen muss, jedoch erreichte er die Schwellenwerte von Art. 90 Abs. 4 SVG nicht. Dies muss beim Tatverschulden berücksichtigt werden. Nicht richtig ist es, wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten zur Last legt, dass seine Fluchtfahrt über eine Strecke von 2.6 Kilometern geführt habe. Die Fahrt des Beschuldigten wurde erst ab der Verzweigung ...-strasse mit dem Videonachfahrmesssystem SAT-Speed aufgezeichnet. Es ist zwar durchaus möglich, dass der Beschuldigte während seiner ganzen Fluchtfahrt, d.h. schon ab der Tankstelle SOCAR mit Geschwindigkeiten, welche den Rasertatbestand erfüllen, unterwegs war. Mit Sicherheit erstellen lässt sich dies allerdings nicht. Zu bedenken ist auch, dass die Polizeibeamten, welche die Verfolgung des davonfahrenden Beschuldigten aufnahmen, erst noch in ihr Fahrzeug steigen mussten; trotzdem gelang es ihnen schon nach kurzer Zeit, den Beschuldigten einzuholen. Es ist daher ebenso gut möglich, dass der Beschuldigte zunächst die zulässige Geschwindigkeit zwar überschritt, jedoch nicht "besonders krass", wie dies Art. 90 Abs. 3 SVG voraussetzt. Dafür könnte auch der Umstand sprechen, dass der Beschuldigte seine Geschwindigkeit während der laufenden SAT-Speed-Aufnahme erhöhte (von 105

- 21 - km/h auf 122 km/h). Die SAT-Speed-Aufnahme beginnt, nachdem es den Polizisten gelungen war, zum Fahrzeug des Beschuldigten bis auf ca. 100 Meter aufzuschliessen. Entsprechend ist es nicht ausgeschlossen, dass die Geschwindigkeit des Beschuldigten zuvor, d.h. nach der SOCAR-Tankstelle bis zur Verzweigung ...-strasse noch tiefer war.

E. 3.2

Erschwerend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die Geschwindigkeitsüberschreitung um 62 km/h auf einer Strasse beging, auf welcher die signalisierte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h betrug. Die Vorinstanz hat zutreffend – wenn gleich bei der rechtlichen Würdigung – darauf hingewiesen, dass eine Tempoüberschreitung, welche bereits im üblicherweise mit 80 km/h signalisierten Ausserortsbereich unter den Rasertatbestand von Art. 90 SVG fällt, innerhalb einer Ortschaft schwerer zu gewichten ist, da das zumindest abstrakte Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Toten in bebautem und bewohntem Gebiet ungleich höher ist (Urk. 46 S. 8). Ein Verstoss gegen das Doppelverwertungsverbot liegt – entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 59 S. 7) – nicht vor. Vielmehr hat das Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_708/2017 vom 13. November 2017 mit Hinweis auf BGE 120 IV 67 E. 2b). Des Weiteren kann der Verteidigung nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, es sei dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er keine anderen Verkehrsteilnehmer verletzt habe, ja nicht einmal eine konkrete Gefährdung geschaffen habe (Urk. 59 S. 7). Hätte der Beschuldigte eine konkrete Gefahr geschaffen oder eine Person verletzt, wäre dies vielmehr straf erhöhend zu berücksichtigen gewesen oder hätte gar zur Anwendung eines weiteren Straftatbestandes geführt. Die Fahrt fand bei guter Witterung und trockenem Strassenbelag statt. Gemessen an den nächtlichen Verhältnissen herrschte gute Sicht. Die Strasse war, bis auf einen Fahrradfahrer, welchen der Beschuldigte mit ausreichend Abstand überholte, menschenleer, auch wenn, wie bereits erwähnt, auch zu dieser Zeit grundsätzlich mit Strassen- und Fussverkehr zu rechnen war. Der Beschuldigte lenkte das Fahrzeug weder unter Alkohol- noch Drogeneinfluss. All dies wirkt zwar nicht ent-

- 22 - lastend, aber auf jeden Fall auch nicht erschwerend. Vor dem Hintergrund der noch leichten objektiven Tatschwere erweist sich eine Einsatzstrafe von 15 Monaten als angemessen.

E. 3.3

Die geltend gemachte Angst vor der Polizei resp. Bestrafung ist zwar als Tatmotiv psychologisch nachvollziehbar, vermag den Beschuldigten aber nicht zu entlasten. Ebenso wenig kann der Umstand, dass der Beschuldigte an jenem Tag offenbar schlechte Nachrichten aus seinem Heimatland bekommen hatte (Urk. 3 S. 4), sein Verhalten entschuldigen oder rechtfertigen. Sein Verhalten war egoistisch motiviert, wollte er sich doch den drohenden Konsequenzen wegen seines erneuten Fahrens ohne Führerausweis entziehen. Das hohe Risiko eines Unfalls mit Toten oder Schwerverletzten nahm er dabei in Kauf. Eine Strafmilderung oder -minderung zufolge heftiger Gemütsbewegung ist bei dieser Sachlage nicht vorzunehmen. Ebenso wenig ist dem Beschuldigten schwere Betroffenheit durch seine Taten zu attestieren. Solches wäre allenfalls dann angebracht, wenn er bei dem infolge seiner massiven Geschwindigkeitsüberschreitung verursachten Unfall selbst erheblich verletzt worden wäre. Der Beschuldigte hatte aber vorliegend grosses Glück, zog er sich doch lediglich Prellungen im Brustbereich zu. Zugute gehalten

werden kann ihm immerhin, dass er nicht mit direktem Vorsatz handelte. Für die Gewichtung der subjektiven Tatschwere kann im Übrigen auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche zum zutreffenden Schluss gelangte, dass das subjektive Tatverschulden die objektive Tatschwere nicht zu relativieren vermöge. Damit bleibt es bei einer Einsatzstrafe von 15 Monaten. 4. Asperation

E. 4

Sachverhaltserstellung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips für die weiteren Taten, konkret das zweimalige Fahren ohne Berechtigung, um insgesamt fünf Monate erhöht. Das Ausfällen einer Freiheitsstrafe für das mehrfache Fahren ohne Berechtigung und die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB erscheinen vorliegend sachgerecht, da der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist und sich auch durch unbedingt vollziehbare Geldstrafen nicht hat beeindrucken lassen (vgl. Urk. 47). Im Rahmen der Gewichtung der objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz mit ausführlicher und überzeugender Be-

- 23 - gründung den Einwand der Verteidigung entkräftet, wonach die Taten weniger schwer wiegen würden, wenn – wie hier – eine Person als Inhaberin eines ausländischen Führerausweises des Fahrens mächtig sei und es nur am Besitz des schweizerischen Führerausweises mangle. Sie hat dabei auf den Umstand verwiesen, dass der Beschuldigte die am 6. März 2012 zwecks Umschreibung seines ausländischen Führerausweises absolvierte Kontrollfahrt nicht bestand und auch die Tatsache berücksichtigt, dass gemäss Richtlinie Nr. 19 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter vom 26. September 2010 bei der Beurteilung von Kontrollfahrten dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Ausbildung einige Zeit zurückliegt und nicht in der Schweiz erfolgte (Urk. 46 S. 18). Ergänzend ist auszuführen, dass die vom Beschuldigten ohne Führerausweis zurückgelegten Strecken jedenfalls nicht ganz kurz waren. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangte, dass die objektive Tatschwere bezüglich des zweimaligen Fahrens ohne Berechtigung innerhalb des dafür geltenden Strafrahmens als nicht mehr leicht einzustufen sei, ist dies nicht zu beanstanden.

E. 4.2

Im Rahmen der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte aus egoistischen Beweggründen sein Auto lenkte. Eine Situation, welche das Verhalten des Beschuldigten auch nur annähernd rechtfertigen oder entschuldigen könnte, bestand klarerweise nicht. Beim Vorfall vom 21. April 2016, kurz nach Mitternacht, befand sich der Beschuldigte auf dem Nachhauseweg nach einem Barbesuch (Urk. 3 S. 3 f.). Er hätte ohne Weiteres auf andere Weise nach Hause gelangen können. Weshalb der Beschuldigte beim Vorfall vom Mittwochnachmittag, den 20. Januar 2016, sein Auto lenkte, konnte oder wollte er nicht sagen (Urk. 40/7 S. 2). Möglicherweise wollte er zum Einkaufen (s. dazu 40/2 S. 2). Der Beschuldigte benützte das Auto jeweils aus Bequemlichkeit. Zudem handelte er mit direktem Vorsatz, wusste er doch, dass er in der Schweiz mangels gültigen Führerausweises nicht fahren durfte. Das subjektive Verschulden wiegt ebenfalls nicht mehr leicht. Im Rahmen der Asperation erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um fünf Monate allerdings als eher hoch. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände

- 24 - erweist sich vielmehr eine Erhöhung um drei Monate auf 18 Monate für die Tatkomponente gerechtfertigt.

E. 4.3

Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich demnach mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb erstellt ist, dass der Beschuldigte am 21. April 2016 kurz nach Mitternacht sein Auto auf der ...-strasse von der Verzweigung ...-strasse bis zur Verzweigung ...-strasse in B._____ mit den ihm in der Anklage vorgeworfenen Geschwindigkeiten von 105 km/h, 115 km/h und (unter Berücksichtigung des Versehens gemäss Gutachten) 122 km/h lenkte. Beizufügen bleibt, dass der Beschuldigte in seiner Einvernahme vom 22. März 2017 auf Vorhalt der entsprechenden Werte erklärte, er habe nicht auf den Tacho geschaut, aber er glaube der Polizei (Urk. 10 S. 2). Der Sachverhalt ist daher in objektiver Hinsicht erstellt.

E. 4.4

In subjektiver Hinsicht bestreitet der Beschuldigte, die Geschwindigkeit wesentlich und willentlich in diesem Ausmass überschritten zu haben. Weiter bestreitet er, das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern gewollt oder auch nur in Kauf genommen zu haben. Als er die Polizei gesehen habe, habe er, da er keinen Führerschein gehabt habe, eine so grosse Angst bekommen, dass er sich nicht mehr unter Kontrolle gehabt habe. Er sei unter Schock gestanden und habe nicht mehr realisiert, wie schnell er gefahren sei (Urk. 10 S. 2 ff.).

E. 4.5

Art. 90 Abs. 3 SVG ist wie gesehen nur bei vorsätzlichem Handeln strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss wissen oder für möglich halten, dass er elementare Verkehrsregeln verletzt und dadurch das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht. Andererseits muss er die Verletzung grundlegender Verkehrsregeln und die dadurch bedingte Eingehung des Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern zumindest in Kauf nehmen, d.h. sich damit abfinden, auch wenn er das nicht wünscht. Dabei

- 12 - darf die Inkaufnahme eines Risikos nicht mit der Inkaufnahme eines Unfalls mit dessen Folgen gleichgesetzt werden. Aus der Formulierung des Gesetzes, wonach Art. 90 Abs. 3 SVG bei Erreichen der vorgesehenen Schwellenwerte in Abs. 4 in jedem Fall erfüllt sei, hat das Bundesgericht zunächst gefolgert, dass die Erfüllung des objektiven Tatbestands von Art. 90 Abs. 4 SVG die unwiderlegbare Vermutung des Tatvorsatzes begründe, weshalb es weder nötig noch zulässig sei darüber zu befinden, ob ein Lenker vorsätzlich gehandelt und ob er das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen sei (Urteil des Bundesgerichts 1C_397/2014 vom 20. November 2014, E. 2.4.1). Demgegenüber hat das Bundesgericht in BGE 142 IV 137 = Pra 106 (2017) Nr. 42 erkannt, dass gewisse Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die objektiven Voraussetzungen des Rasertatbestandes erfüllen, ohne indessen einen Vorsatz zu beinhalten, und dass das mit der Sache befasste Strafgericht demnach einen gewissen, wenn auch beschränkten Ermessensspielraum genieße, der es ihm erlaube, unter besonderen Umständen auch bei einer von Art. 90 Abs. 4 SVG erfassten Geschwindigkeitsüberschreitung die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes dieser Bestimmung auszuschliessen. An dieser Rechtsprechung hat es seither festgehalten (Urteil des Bundesgerichts 6B_700/2015 vom 14. September 2016, E. 2.2 = Pra 106 (2017) Nr. 86 und 6B_1215/2015 vom 23. November 2016; BGE 143 IV 508).

E. 4.6

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit eine Tatfrage. Eine Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist. Die Vorinstanz hat den vom Beschuldigten geltend gemachten Schock- und Angstzustand als "nicht besonders glaubhaft" erachtet und daher seine Aussage, wonach er sich der massiven Tempoüberschreitung nicht bewusst gewesen sei, als Schutzbehauptung gewertet. Dieser Einschätzung ist zumindest im Ergebnis beizupflichten. Zwar wirkt der vom Beschuldigten von allem Anfang an und während des ganzen Verfahrens geschilderte Angst- und Schockzustand entgegen der Vorinstanz durchaus glaubhaft (Urk. 3 S. 2 ff.; Urk. 10 S. 2 f.). Es ist nachvollziehbar, dass die bevorstehende Polizeikontrolle den Beschuldigten in Angst ver-

- 13 - setzte, weil er wusste, dass er nicht hätte fahren dürfen, aber an jenem Tag trotzdem gefahren war. Wenige Tage zuvor war ihm der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen worden, nachdem er am 6. Januar 2016 erneut ohne Führerausweis ein Motorfahrzeug gelenkt hatte (Urk. 23/15; 23/6). Der Beschuldigte hatte Angst vor einer Bestrafung (Urk. 3 S. 5). Er wusste nicht, was machen und fuhr einfach weiter (Urk. 6 S. 2). Er sah sich in einer unangenehmen Situation und wollte sich dieser entziehen, auch wenn er "eigentlich" nicht vor der Polizei fliehen wollte (Urk. 10 S. 2). Dazu passt seine Schilderung, er wisse nur noch, dass er "voll auf das Gaspedal" gedrückt habe (Urk. 3 S. 3). Das ihn mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn CIS-GIS verfolgende Polizeiauto bemerkte und hörte er (Urk. 3 S. 4), wobei er seine Geschwindigkeit im Verlauf der Fluchtfahrt noch auf 122 km/h erhöhte, bevor er mit 74 km/h in die ...-strasse abbog (s. Gutachten). Dabei wusste er sehr genau, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der fraglichen Strecke nur 60 km/h beträgt (vgl. Urk. 3 S. 4). Dem Beschuldigten kann somit durchaus zugebilligt werden, dass sein Verhalten damals einzig und allein auf die Flucht und nicht auf die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich gerichtet war, wie die Verteidigung in Urk. 38 S. 5 betont. All dies zeigt aber gerade, dass der Beschuldigte in der Absicht, sich der Polizei zu entziehen, die massive Tempoüberschreitung in Kauf nahm. Auch die Verteidigung räumt im Übrigen ein, dass der Beschuldigte sich ein mehr oder weniger bewusstes Inkaufnehmen der Geschwindigkeitsüberschreitung unter dem Titel der groben Verkehrsregelverletzung wohl vorwerfen lassen müsse (Urk. 38 S. 5). Weshalb der Beschuldigte allerdings eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Umfang einer groben Verkehrsregelverletzung, nicht aber im Umfang einer qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung in Kauf genommen haben soll, wenn er eigenen Angaben zufolge gar nicht auf den Tachometer geschaut haben will, vermag letztlich nicht einzuleuchten.

E. 4.7

Mit Bezug auf das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern und dessen Inkaufnahme durch den Beschuldigten erwog die Vorinstanz, dass der Beschuldigte die Geschwindigkeitsüberschreitungen an einem Donnerstag, kurz nach Mitternacht begangen habe, und dass auch unter der Woche auf der ...-strasse um diese Uhrzeit grundsätzlich noch mit verschiedenen

- 14 - Verkehrsteilnehmern, insbesondere auch mit Fussgängern zu rechnen sei. Dazu komme, dass sich auf der gesamten Wegstrecke zahlreiche Strassenverzweigungen, Ein- und Zufahrten zu Wohnhäusern sowie Fussgängerstreifen befänden. Der Beschuldigte habe

also jederzeit damit rechnen müssen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer – wenn auch vortrittsbelastet – in die ...-strasse einbiege oder dass Fussgänger die Strasse überqueren. Diese Verkehrsteilnehmer hätten ih- rerseits nicht damit rechnen müssen, dass der Beschuldigte mit einer massiv übersetzten Geschwindigkeit von bis zu 123 km/h (bzw. 122 km/h) unterwegs ge- wesen sei. Es hätte zu einer Kollision kommen können, wenn ein Lenker eines vortrittsbelasteten Fahrzeugs oder ein Fussgänger fälschlicherweise von einem gefahrlosen Einbiegen oder Überqueren der Strasse ausgegangen wäre und auf- grund der erhöhten Geschwindigkeit und des damit einhergehenden verlängerten Bremsweges ein rechtzeitiges Bremsen und zum Stillstand-Kommen des Be- schuldigten nicht mehr möglich gewesen wäre. Daran würden auch die im Tat- zeitpunkt trockenen Strassen und guten Sichtverhältnisse nichts ändern. Mit der von ihm geschaffenen Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer habe sich der Beschuldigte abgefunden, auch wenn für ihn der Eintritt des Risikos nicht wün- schenswert gewesen sein möge (Urk. 46 S. 11 f.). Auf diese überzeugenden Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich das Risiko, welches der Beschuldig- te mit seinem Handeln in Kauf nahm, selbstredend auf eine Kollision mit Schwer- verletzten oder Todesopfern bezieht. Es ist allgemein bekannt, dass bei Unfällen zufolge massiv übersetzter Geschwindigkeit stets die naheliegende Gefahr von Schwerverletzten oder Todesopfern besteht. Als überzeugend erweisen sich auch die Erwägungen der Vorinstanz zum vom Beschuldigten eingegangenen Risiko, als er kurz vor Ende seiner Fluchtfahrt mit massiv übersetzter Geschwindigkeit in die ...-strasse einbog, ins Schlingern kam, die Herrschaft über sein Fahrzeug verlor, auf der Mittelinsel mit einer Geschwin- digkeit von 71 km/h mit dem Kandelaber der Lichtsignalanlage kollidierte und schliesslich auf der Gegenfahrbahn zum Stillstand kam (Urk. 46 S. 12; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte, als er mit einem über

- 15 - der Kurvengrenzgeschwindigkeit liegenden Tempo von 74 km/h bei der fraglichen Kreuzung abbog, das Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern einging. Wie gefährlich das Tun des Beschuldigten war, lässt sich eindrücklich an den bei den Akten liegenden Unfallbildern des schwer beschädigten Autos und zerstörten Kandelabers erkennen. Hätte sich zu jener Zeit ein Fussgänger auf der Verkehrsinsel befunden, wäre dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit getötet oder schwer verletzt worden. Glücklicherweise hielten sich zur fraglichen Zeit keine anderen Verkehrsteilnehmer auf der Kreuzung ...-strasse - ...-strasse auf.

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Rahmen der Täterkomponente ausführlich dargestellt und daraus zutreffend ge- schlossen, dass sich der Lebenslauf des Beschuldigten weder strafferhöhend noch strafmindernd auswirkt. Darauf kann verwiesen werden. Weiter hat sie im angefochtenen Urteil auch auf die verschiedenen Vorstrafen des Beschuldigten hingewiesen, die an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung zu rufen sind: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. Juli 2014 wurde der Be- schuldigte der Fälschung von Ausweisen, der groben Verletzung der Verkehrsre- geln, des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug oder Aberkennung des Ausweises sowie eines geringfügigen Vermögensdeliktes zu einer bedingten Geldstrafe von 50

Tagessätzen zu Fr. 30.– bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 23/4). Am 30. April 2015 wurde er von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Führerausweis mit einer unbedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 60.– bestraft. Gleichzeitig wurde die bedingt ausgesprochene Strafe aus dem Jahre 2014 widerrufen (Urk. 23/5). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 28. Januar 2016 wurde der Beschuldigte schliesslich wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Ausweis mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 100.– bestraft (Urk. 23/6); auf dieses Strafmandat wurde bereits unter Ziff. 2.2 vorstehend hingewiesen.

E. 5.2

Es versteht sich von selbst, dass die zumeist einschlägigen Vorstrafen im Bereich Strassenverkehrsdelinquenz deutlich strafehöhend zu veranschlagen sind. Dies gilt nicht nur in Anbetracht des wiederholten Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis, sondern auch bezüglich der groben Verkehrsregelverletzung. Der Beschuldigte war damals mit stark übersetzter Geschwindigkeit auf der Autobahn von Sirnach Richtung Zürich am späten Abend des 9. März 2014 unterwegs, wobei er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h

- 25 - nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h um 35 km/h überschritt (Urk. 23/4 = Urk. 28A/9). Erheblich strafmindernd ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte knapp drei Stunden nach seiner Flucht und dem Selbstunfall aus eigenem Antrieb der Polizei stellte. Zudem zeigte er sich von Anfang an geständig. Dass er den Vorwurf der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung nicht gegen sich gelten lassen will und in diesem Zusammenhang durch seine Verteidigung auch die ihm vorgeworfenen Geschwindigkeiten nicht vollumfänglich akzeptiert, ändert daran nichts. Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass die strafmindernden Faktoren die strafehöhenden Umstände aufwiegen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist der Beschuldigte daher – zusätzlich zu den rechtskräftigen Schuldsprüchen wegen mehrfachen vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung und Hinderung einer Amtshandlung – der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV, teilweise in Verbindung mit Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG, schuldig zu sprechen.

- 19 - IV. Strafe 1. Ausgangslage

E. 6

Die von der Vorinstanz für die Hinderung einer Amtshandlung ausgefallte Geldstrafe wurde vom Beschuldigten nicht angefochten und ist zu bestätigen.

E. 7

Zusammenfassend ist der Beschuldigte somit mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz verweigerte dem Beschuldigten sowohl für die Geld- als auch für die Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug. Die Geldstrafe fällt sie unbedingt, die Freiheitsstrafe teilbedingt aus bei einem zu vollziehenden Strafteil von 8 Monaten. Die Probezeit für den bedingt aufgeschobenen

Strafteil von 14 Monaten setzte sie auf drei Jahre fest. Der Beschuldigte verlangt berufsungsweise für beide Strafen die Gewährung des bedingten Vollzugs, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren. 2. Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geld- strafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen ab-

- 26 - zuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Auf- schub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung wurde auf den 1. Januar 2018 leicht geändert, was hier aber nicht weiter von Bedeutung ist. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzuneh- men. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zu- lassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisati- onsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen und Hin- weise auf Suchtgefährdungen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). 3. Der Beschuldigte ist bereits vorbestraft, doch wurde er in den letzten fünf Jahren vor der Tat weder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten noch zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt. Für die Ge- währung des bedingten Strafvollzugs sind vorliegend deshalb keine besonders günstigen Umstände erforderlich. Hinsichtlich der Vollzugsfrage ist bei kumulier- ten ungleichartigen Strafen nicht auf die aus Freiheits- und Geldstrafe zusam- mengesetzte Gesamtsanktion (wie bei gleichartigen asperierten Strafen) abzustel- len, sondern die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe sind je für sich zu betrachten (BGE 138 IV 120, 123, E. 6 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011, E. 2.3.4). Die Voraussetzungen für die Gewäh- rung des bedingten Vollzugs sowohl der Geld- als auch der Freiheitsstrafe sind somit in objektiver Hinsicht erfüllt. 4. Art. 43 StGB erlaubt es, teilbedingte Strafen auszusprechen. Mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision ist dies an sich nur noch für Freiheits- strafen möglich. Zu beachten bleibt allerdings der in Art. 2 StGB verankerte Grundsatz, wonach – unter dem Vorbehalt der lex mitior – das zur Tatzeit gelten- de Recht Anwendung findet. Eine rückwirkende Anwendung einer Gesetzesände-

- 27 - rung ist unzulässig, wenn sie sich zulasten des Täters auswirken würde, weshalb vorliegend auch für die Geldstrafe bei Vorliegen der entsprechen- den Vorausset- zungen der bedingte Strafvollzug gewährt werden könnte. Sowohl nach der neuen als auch nach der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens ei- nem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Strafaufschub nach Art. 42 Abs. 1 StGB bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren die Regel, von der nur bei ungünstiger oder höchst ungewisser Prognose abgewichen werden darf. Der teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. In solchen Fällen ist deshalb vor- gängig zu prüfen, ob der bedingte Strafvollzug, kombiniert mit einer Verbindungs- geldstrafe bzw. Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB), spezialpräventiv ausreichend ist (BGE 134 IV 1, E. 5.5.2). 5. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist der Beschuldigte mehrfach und überwiegend

einschlägig vorbestraft. Hinsichtlich des Fahrens ohne Führerausweis muss er sich nun bereits zum vierten sowie fünften Mal verantworten. Der Sachverhalt, welcher der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln zugrunde liegt, weist deutliche Parallelen zu demjenigen auf, welcher am 3. Juli 2014 zur Bestrafung wegen grober Verkehrsregelverletzung führte. In beiden Fällen hielt sich der Beschuldigte nicht an die geltenden Höchstgeschwindigkeiten, sondern überschritt diese massiv, und in beiden Fällen war er mit hohem Tempo nachts unterwegs. Weder bedingt noch unbedingt ausgesprochene Geldstrafen vermochten ihn bis anhin zu beeindrucken resp. von weiterer Delinquenz abzuhalten, ebensowenig der Widerruf des für die erste Geldstrafe gewährten bedingten Vollzugs. Damit kann dem Beschuldigten in Bezug auf die Hinderung einer Amtshandlung ausgefallte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– keine günstige Prognose mehr gestellt werden. Diese ist vielmehr zu vollziehen. 6. Der Beschuldigte wurde bis anhin noch nie von einem Gericht mit einer Freiheitsstrafe belegt. Es fragt sich daher, ob eine heute erstmals auszusprechende Freiheitsstrafe allenfalls doch genügend Warnwirkung zeitigen würde, so

- 28 - dass vom Fehlen einer ungünstigen Prognose auszugehen und dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren wäre. Dies muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände verneint werden. Allerdings verbietet es sich alleine schon aufgrund des Verschlechterungsgebotes, von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen. Darüber hinaus ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er sich mittlerweile seit über zwei Jahren wohl zu verhalten scheint. Schliesslich ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass die für die Hinderung einer Amtshandlung ausgefallte Geldstrafe zu vollziehen ist, auch wenn sich die Prognose dadurch nur marginal verbessert. Bei dieser Sachlage erweist sich ein teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe als gerechtfertigt, da mit dem nun anzuordnenden Teilvervollzug von einer verstärkten Warnwirkung des Teilaufschubs auszugehen ist, wodurch sich die Legalprognose deutlich verbessert. In Anwendung von Art. 43 Abs. 3 aStGB ist der zu vollziehende Teil auf sechs Monate und der aufzuschiebende Teil auf 12 Monate festzusetzen. Die Probezeit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf drei Jahre festzusetzen. VI. Kosten 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Schuldpunkt, obsiegt aber zu einem kleinen Teil im Strafpunkt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb zu einem Sechstel auf die Staatskasse zu nehmen und zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten aufzuerlegen. 2. Insgesamt ist die amtliche Verteidigung für Aufwand und Barauslagen pauschal mit Fr. 4'000.– inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 57/2-3, zuzüglich Aufwand für die Berufungsverhandlung, Wegentschädigung und Nachbesprechung) zu entschädigen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind im Umfang von 5/6 einstweilen und im Umfang von 1/6 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 29 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.